

ATN DIFFUSION LPF S.A.  
Datum/Überarbeitet am : 21.07.2015  
Produkt : NEWPERL

HAL/30.07.2014  
Version 1

## 1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

### NEWPERL

Hersteller/Lieferant:  
ATN DIFFUSION LPF S.A.  
ROUTE DES REZ 20  
1667 ENNEY  
Tel. 026 921 29 12  
Fax: 026 921 36 75

Notfallauskunft: Toxikologisches Informationszentrum Schweiz : 145

**Anwendung:** (Für mehr Informationen siehe technisches Datenblatt ): Produkt Dreifach-Wirkung für die Wasseraufbereitung von Spas und Schwimmbäder: Flockungsmittel, Kalksequestriermittel und Algizid

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Klassifizierung des Präparates oder des Gemisches

#### Gemäss Verordnung (EG) N° 1272/2008 und seine Anpassungen.

Chronische Giftigkeit für das Wasser, Kategorie 2 (Aquatic Chronic 2, H411).

Gefahr schwerer Augenschäden, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318)

Dieser Inhaltsstoff setzt keine physische Gefahr dar. Siehe die Empfehlungen betreffend die anderen im Raum befindlichen Produkte.

#### Gemäss Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und ihre Anpassungen

Gefährlich für die Wasserumwelt, chronische Toxizität: giftig (N, R51/53).

Dieses Gemisch setzt keine physische Gefahr dar. Siehe die Empfehlungen betreffend die anderen im Raum befindlichen Produkte. Diese Mischung stellt keine Gesundheitsgefahr dar, ausgenommen mögliche Höchstgrenzwerte beruflicher Aussetzung (siehe Abschnitt 3 und 8).

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Die Mischung ist ein Produkt für den Biozidgebrauch (siehe Absatz 15).

#### Gemäss Verordnung (EG) N° 1272/2008 und seine Anpassungen

##### Gefahrenpiktogramme:



GHS05



GHS09

##### Signalwort:

GEFAHR

##### Identifikation des Produktes:

EC 200-573-9 Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz

##### Zusätzliche Beschriftung

##### Gefahrenhinweise und Zusatzinformationen über die Gefahren:

H318 Verursacht schwere Augenschäden  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

##### Sicherheitshinweise – Vorbeugung:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

##### Sicherheitshinweise – Intervention:

P305 + P351 + P338 BEI AUGENKONTAKT: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen

##### Sicherheitshinweise – Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter gemäss nationaler Verordnung entsorgen

#### Gemäss Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und ihre Anpassungen

##### Gefahrensymbol:

N-Umweltgefährlich



##### Gefahrensätze:

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.

##### Sicherheitssätze:

S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.  
S57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

### 2.3. Andere Gefahren

Das Gemisch enthält keine "Besonders besorgniserregende Stoffe" (SVHC) die durch die Europäischen Büros für Chemische Stoffe (ECHA) gemäss Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table> veröffentlicht wurden. Der Inhaltsstoff entspricht nicht den Kriterien, die auf die PBT-Mischungen oder vPvB anwendbar sind, gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Reizung bei verlängertem Augenkontakt möglich.

### 3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Texte der R-Sätze, die im Paragraphen 3 enthalten sind: siehe Paragraph 16

#### 3.1. Inhaltsstoffe:

Der Inhaltsstoff entspricht nicht den Kriterien, die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erwähnt sind.

#### Zusammensetzung:

Identifikation	Name	Klassifikation 67/548EWG	Klassifikation CLP 1272/2008	Notiz	%
CAS: 25988-97-0	Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium	Xn, N R: 22-50/53	GHS07, GHS09, Wng Acute tox. 4, H302 Aquatic acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic chronic 1, H410 M Chronic= 1		2.5 <=x% <= 10
CAS: 64-02-8 EC: 200-573-9 REACH: 01-2119486762-27-xxxx	Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz	Xn, Xi R: 22-41	GHS05, GHS07 Dgr Acute tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H332		2.5 <=x% <= 10



### 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

Im Allgemeinen, im Zweifelsfalle oder bei andauernden Symptomen, immer einen Arzt rufen. Einer bewusstlosen Person NIE etwas durch den Mund verabreichen.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

**Bei Einatmung:** Patienten an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten. Bei Bewusstlosigkeit, in seitliche Sicherheitslage bringen und einen Krankenwagen beiziehen.

**Bei Augenkontakt:** Reichlich mit sauberem Wasser, bei geöffneten Augenlidern während 15 Minuten, waschen. Ungeachtet des Anfangszustandes des Patienten, systematisch Augenarzt hinzuziehen, und ihm die Etikette zeigen.

**Bei Hautkontakt:** Verschmutzte Kleider vor der nächsten Verwendung waschen. Bei einer Reizung, Arzt konsultieren.

**Bei Einnahme:** Bei Einnahme einer kleinen Menge (nicht mehr als ein Schluck), Mund mit Wasser spülen und Arzt konsultieren. Ruhig halten. Nicht zum Erbrechen bringen. Bei versehentlicher Einnahme : Arzt rufen, um auf eine Überwachung und, wenn nötig, auf eine spätere Krankenhausbehandlung zu entscheiden. Die Etikette zeigen.

**4.2.Hauptsymptome, durchdringende und unterschiedliche Wirkungen:** Keine Angaben verfügbar.

**4.3.Hinweis auf eventuell sofortige medizinische und spezielle Behandlungen:** Keine Angaben verfügbar.

### 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

Nicht entzündlich.

#### 5.1. Löschmittel

**Geeignete :** Bei Feuer, Sprühwasser oder Sprühnebel, Schaum, polyvalentes Pulver ABC, BC Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), , verwenden. Behälter mit Sprühwasser kühlen.

**Ungeeignete:** Bei Feuer nicht verwenden: Druckwasserstrahl. Um ein Überfließen des Produktes zu vermeiden, kein Sprühwasser direkt auf die Lagerbehälter sprühen. Ein Ausfliessen der Löschmittel in Wasserläufe oder Abwasser vermeiden.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Ein Brand entwickelt oft einen dicken schwarzen Rauch. Die Aussetzung an Zersetzprodukte kann eine Gesundheitsgefahr umfassen. Rauch nicht einatmen. Bei einem Brand kann sich bilden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:** Wegen den giftigen Gasen, welche während der thermischen Zersetzung der Produkte freigesetzt werden, müssen unabhängige isolierende Atemschutzgeräte getragen werden.

### 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Sich an die Schutzmassnahmen unter Absatz 7 und 8 wenden.

**Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes:** Jeglichen Haut- und Augenkontakt vermeiden.

**Hinweis für das Notdienstpersonal:** Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Für nähere Angaben, siehe Paragraph 8.

**6.2. Umweltschutzmassnahmen:** Ausgeflossenes eindämmen und mit inertem nicht brennbarem Material, wie zum Beispiel: Sand, Erde, Vermiculit, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung aufnehmen. Jegliches Ausfliessen in Abwasser oder Wasserläufe vermeiden.

**6.3. Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung:** Mit einem säurischen entseuchendem Mittel neutralisieren. Vorzugsweise mit einem Reinigungsmittel reinigen, die Benutzung von Lösungsmitteln vermeiden.

**6.4. Hinweis auf andere Paragraphen:** Keine Angaben verfügbar.

### 7. Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften betreffend die Lagerräume sind anwendbar, wo das Produkt gehandhabt wird.

#### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Sich nach jeder Anwendung die Hände waschen. Die verschmutzten Kleider ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Für eine ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. In den Räumen, wo das Produkt regelmässig gehandhabt wird, Sicherheitsduschen und Augenbrunnen vorsehen. Räume und Arbeitsplätze in einwandfrei sauberen Zustand halten. Projektionen in die Augen vermeiden. Einatmen von Nebel vermeiden.

**Feuerschutzmassnahmen:** In gut belüfteten Räumen handhaben. Unerlaubten Personen den Zutritt verbieten. Nicht rauchen.

**Ausrüstung und empfohlene Verfahren :** Für den persönlichen Schutz, siehe Paragraph 8. Vorsichtsmassnahmen auf der Etikette sowie die gesetzlichen Vorordnungen des Arbeitsgesetzes befolgen. Augenkontakt mit dem Gemisch unbedingt vermeiden. Die angefangenen Verpackungen müssen sorgsam wieder geschlossen und vorzugsweise in aufrechter Position aufbewahrt werden.

**Ausrüstung und verbotene Verfahren:** Es ist verboten, in den Räumen wo das Produkt angewendet wird, zu rauchen, zu essen und zu trinken.

**7.2. Bedingungen einer sicheren Lagerung, einschliesslich einer möglichen Unverträglichkeit:** In seiner Originalverpackung aufbewahren.

**Lagerung:** Behälter gut verschlossen in einem trockenen und gut belüfteten Raum aufbewahren. Der Boden der Räume wird wasserdicht sein und formt ein Rückhaltebecken damit sich, bei zufälligem Auslaufen, die Flüssigkeit nicht verbreiten kann.

**Verpackung:** Stets in Behältern aufbewahren, die mit dem ursprünglichen Material identisch sind.

**7.3. Besondere Endbenutzung:** Keine Angaben verfügbar.

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

**8.1. Kontrollparameter:** Keine Angabe verfügbar

**Abgeleitete Dosierung ohne Wirkung (DNEL) oder abgeleitete Dosierung mit mittlerer Wirkung (DMEL)**

**Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz (CAS: 64-02-8)**

**Endbenutzung**

Aussetzweg:

Potenzielle Gesundheitseinwirkungen:

DNEL:

**Arbeitnehmer**

Einatmung

Kurzfristige systematische Wirkungen

2.8 mg des Inhaltsstoffes/m<sup>3</sup>

**Verbraucher**

Einnahme

Langfristige systematische Wirkungen

28 mg vom Körpergewicht/Tag

Einatmung

Kurzfristige lokale Wirkungen

1.7 mg des Inhaltsstoffes/m<sup>3</sup>

Aussetzweg:

Potenzielle Gesundheitseinwirkungen:

DNEL:

Aussetzweg:

Potenzielle Gesundheitseinwirkungen:

DNEL:

**Vorausgesagte Konzentration, ohne Wirkung (PNEC)**

**Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz (CAS: 64-02-8)**

Umweltkompartiment:

Boden

PNEC:

0.95 mg/l

Umweltkompartiment:

Süsswasser

PNEC:

2.8 mg/l

Umweltkompartiment:

Meerwasser

PNEC:

0.28 mg/l

Umweltkompartiment:

Intermittierende Abwasser

PNEC:

1.6 mg/l

Umweltkompartiment:

Abwasserreinigungsanlage

PNEC:

57 mg/l

### 8.2. Aussetzkontrolle

**Persönliche Schutzausrüstung:** Saubere und korrekt unterhaltene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Schutzausrüstung an einem sauberen Ort, vom Arbeitsbereich entfernt, aufbewahren. Während der Anwendung nicht essen, nicht trinken oder rauchen. Die verschmutzten Kleider ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Für eine ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

**Augen-/Gesichtsschutz:** Augenkontakt vermeiden. Einen Augenschutz, der vor Flüssigkeitsprojektionen, schützt verwenden. Vor jeder Handhabung eine Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss der Norm NF EN166 zu tragen. Bei akuter Gefahr, Gesichtsschutz tragen. Das Tragen von Korrekturbrillen stellt keinen Schutz dar. Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, Korrekturgläser bei Arbeiten, wo sie reizenden Dämpfen ausgesetzt sein können, zu verwenden. Augenbrunnen in den Räumen, wo das Produkt regelmässig gehandhabt wird, vorsehen. Schutzbrillen tragen.

**Handschutz:** Geeignete Schutzhandschuhe verwenden, welche chemischen Stoffen widerstandsfähig sind und der Norm NF EN374 entsprechen. Die Wahl der Schutzhandschuhe hängt von der Anwendung und der Dauer der Verwendung ab. Die Schutzhandschuhe müssen gemäss dem Arbeitsplatz ausgewählt werden: Andere chemische Produkte, die gehandhabt werden können, physischer Schutz notwendig (Schnittwunde, Stich, Wärmeschutz), Geschicklichkeit verlangt.

Empfohlene Schutzhandschuhe: Natürlicher Latex, Nitrilkautschuk (Copolymer Butadien-Acrylnitril (NBR)), PVC (Polyvinylchlorid), Butylkautschuk (Copolymer Isobutylen-Isopren).

Empfohlene Charakteristik: Wasserdichte Schutzhandschuhe die der Norm NF EN374 entsprechen.

**Körperschutz:** Personal trägt eine regelmässig gewaschene Schutzkleidung. Nach Kontakt mit dem Produkt, müssen alle beschmutzten Körperteile gewaschen werden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

Form:

dünnflüssig

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH:	10.00, schwache Säure
Siedepunkt /Intervall:	nicht betroffen
Intervall/Flammpunkt:	nicht betroffen
Dampfdruck:	nicht betroffen
Dichte:	1.03
Wasserlöslichkeit:	löslich
Schmelzpunkt/Intervall:	nicht betroffen
Selbstentzündungspunkt/Intervall:	nicht betroffen
Zersetzungspunkt/Intervall:	nicht betroffen

**9.2. Sonstige Angaben:** Keine Angaben verfügbar.

## 10. Stabilität und Reaktivität

**10.1. Reaktivität:** Keine Angabe verfügbar.

**10.2. Chemische Stabilität:** Dieses Gemisch ist stabil bei den unter Paragraph 7 angegebenen Handhabungs- und Lagerbedingungen.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Hohen Temperaturen ausgesetzt, kann die Mischung gefährliche Zersetzprodukte freisetzen, wie: Kohlenmonoxid und -dioxid, Rauch, Stickstoffoxid.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen:** Frost vermeiden. Nicht mit anderen Produkten mischen.

**10.5. Unverträgliche Materialien:** Säuren, starke Oxydationsmitteln.

**10.6. Gefährliche Zersetzprodukte:** Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden: Kohlenmonoxyd (CO), Kohlendioxyd (CO<sub>2</sub>).

## 11. Angaben zur Toxikologie

**11.1. Angaben zu den toxikologischen Wirkungen:** Kann unheilbare Augenwirkungen verursachen, wie Verletzungen des Augengewebes oder eine erhebliche Verschlechterung des Augenlichts, welche in einer Beobachtungsperiode von 21 Tagen nicht gänzlich heilbar ist. Die schweren Augenverletzungen werden durch Zerstörung der Hornhaut, anhaltende Hornhauttrübung, Entzündung der Iritis charakterisiert.

### 11.1.1 Inhaltsstoffe:

#### Akute Toxizität:

#### Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz (CAS: 64-02-8)

Oral: DL50 < 2000 mg/kg

Art: Ratte

Einatmung: CL50 = 1000 mg/l

Art: Ratte

OECD Prüfrichtlinie 403 (Akute Toxizität durch Einatmung)

#### Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)

Oral: DL50 = 1672 mg/kg

Art: Ratte

OECD Prüfrichtlinie 401 (Akute Toxizität durch orale Einnahme)

Haut:

DL50 > 2000 mg/kg

Art: Ratte

OECD Prüfrichtlinie 402 (Reizende/ätzende Wirkung auf die Haut)

#### Hautverätzung/ Hautreizung:

#### Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)

Korrosivität: Keine Wirkung beobachtet

Art: Kaninchen

OECD Prüfrichtlinie 404 (Hohe reizende/ätzende Wirkung auf die Haut)

#### Schwere Augenverletzungen / -reizungen:

#### Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)

Hornhauttrübung: Mittelwert < 1

Art: Kaninchen

OECD Prüfrichtlinie 405 (Hohe reizende/ätzende Wirkung auf die Augen)

#### Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:

#### Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)

Buehler Test: Nicht sensibilisierend

Art: Andere

OECD Prüfrichtlinie 406 (Sensibilisierung der Haut)

#### Spezifische Toxizität einiger Zielorgane – wiederholte Aussetzung

#### Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)

Oral: C = 50 mg/kg vom Körpergewicht/Tag

Art: Ratte

Aussetzzeit: 90 Tage

OECD Prüfrichtlinie 408 (Orale Toxizität bei wiederholte Dosierung – Nagetiere : 90 Tage)

### 11.1.2. Gemisch

**Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:** Reizungen

**Inhaltsstoff im toxikologischen Datenblatt des NFSI (Nationales Forschungs- und Sicherheitsinstitut) beschrieben:**

Tetranatriumsalz des EDTA (CAS 64-02-8): Siehe Toxicologisches Blatt Nr. 276 von 2009

## 12. Angaben zur Ökologie

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Jegliches Ausfliessen des Produktes in Abwasser oder Wasserläufe muss vermieden werden.

### 12.1 Toxizität

#### 12.1.1. Inhaltsstoffe

##### **Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz (CAS: 64-02-8)**

Giftigkeit für die Fische: CL50 > 100 mg/l  
 Art: Lepomis macrochirus  
 Aussetzzeit: 96 Std.  
 EPA OPP 72-1 (Fish Acute Toxicity Test)  
 NOEC >= 36.9 mg/l  
 Art : Branchydanio rerio  
 Aussetzzeit 35 Tage  
 OECD Prüfrichtlinie 210 (Fisch, Toxizitätsversuch in frühen Phasen des Lebens)

Giftigkeit für die Krustentiere: CE50 > 100 mg/l  
 Art: Daphnia magna  
 Aussetzzeit: 48 Std.  
 NOEC = 25 mg/l  
 Art : Daphnia magna  
 Aussetzzeit : 21 Tage  
 OECD Prüfrichtlinie 211 (Daphnia magna, Fortpflanzungsversuch)

##### **Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)**

Giftigkeit für die Fische: CL50 = 0.077 mg/l  
 Art: Oncorhynchus mykiss  
 Aussetzzeit: 96 Std.  
 OECD Prüfrichtlinie 203 (Fisch, akuter Toxizitätsversuch)

Giftigkeit für die Krustentiere: CE50 = 0.084 mg/l  
 Art: Daphnia magna  
 Aussetzzeit: 48 Std.  
 OECD Prüfrichtlinie 202 (Daphnia sp., unmittelbarer Immobilisierungsversuch)

Giftigkeit für die Algen: CER50 = 0.09 mg/l  
 Art: Desmodesmus subspicatus  
 Aussetzzeit: 72 Std.  
 OECD Prüfrichtlinie 201 (Algen, Inhibitionsversuch des Wachstums)

**12.1.2. Gemisch:** Keine Information von Wassergiftigkeit auf die Mischung verfügbar.

### 12.2. Beständig- und Abbaubarkeit:

#### 12.2.1. Inhaltsstoffe

##### **Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz (CAS: 64-02-8)**

Biologisch abbaubar: nicht schnell abbaubar

##### **Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium (CAS: 25988-97-0)**

Biologisch abbaubar: nicht schnell abbaubar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial:** Keine Angaben verfügbar.

#### 12.3.1. Inhaltsstoffe

##### **Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz (CAS: 64-02-8)**

Teilungskoeffizient Octanol/Wasser: log K<sub>ow</sub> =< -13

**12.4. Mobilität im Boden:** Keine Angaben verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT und vPvB Bewertungen:** Keine Angaben verfügbar.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen:** Keine Angaben verfügbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

Eine angemessene Entsorgung der Substanz und/oder seines Behälters muss gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG befolgt werden.

**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung:** Weder in Abflüsse noch in Wasserläufe fliessen lassen.

**Abfall:** Die Entsorgung der Abfälle erfolgt ohne die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gefährden und insbesondere ohne Gefahr für das Wasser, die Luft, den Boden, die Fauna oder die Pflanzenwelt. Wiederverwerten oder gemäss den gültigen Gesetzgebungen, vorzugsweise durch ein anerkanntes Entsorgungszentrum, vernichten. Nicht den Boden oder das Wasser mit den Abfällen verschmutzen, nicht in die Umwelt werfen.

**Verunreinigte Verpackungen:** Behälter vollständig entleeren. Etiket(n) auf dem Behälter bewahren. Einem anerkanntem Entsorgungszentrum übergeben.

## 14. Angaben zum Transport

Produkt gemäss den Richtlinien über ADR für die Strasse, RID für die Bahn, IMO für das Meer und ICAO/IATA für den Lufttransport transportieren (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

**14.1. UNO Nummer:** 3082

### 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

UN3082 = Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g

(Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium, Aethylendiamin-Tetraessigsäure-Tetra-Na-Salz)

### 14.3. Transportgefahrenklasse

- Klassifizierung



### 14.4. Verpackungsgruppe: III

### 14.5. Umweltgefahr: Umweltgefährdender Stoff



### 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Code	Gruppe	Etikette	Ident.	LQ	Bestimmungen	EQ	Kat.	Tunnel
9	9	M6	III	9	90	5L	274 335	E1	3	E
IMDG	Klasse	2°Etik.	Gruppe	LQ	FS	Bestimmungen	EQ			
	9	-	III	5 kg	F-A, S-B	274 335	E1			
IATA	Klasse	2°Etik.	Gruppe	Passagier	Passagier	Cargo	Cargo	Notiz	EQ	
	9	-	III	964	450 L	964	450L	A97 A158	E1	
	9	-	III	Y964	30kg G	-	-	A97 A158	E1	

Für begrenzte Mengen gefährlicher Güter, siehe ADR und IMDG Abschnitt 3.4 und IATA Abschnitt 2.7

Für freigestellte Mengen gefährlicher Güter, siehe ADR und IMDG Abschnitt 3.5 und IATA Abschnitt 2.6.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des Marpol-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code: Keine Angabe verfügbar

## 15. Vorschriften

### 15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Informationen zur Klassifizierung und zur Etikettierung, die in Sektion 2 enthalten sind:** Folgende Verordnungen wurden berücksichtigt: Richtlinie 67/548/EWG und ihre Anpassungen, Richtlinie 1999/45/EG und ihre Anpassungen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 618/2012 geändert, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 758/2013 geändert.

**Informationen zur Verpackung:** Keine Angabe verfügbar.

**Besondere Bestimmungen:** Keine Angabe verfügbar.

**Biozidkennzeichnung (Verordnung 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG):**

Name	CAS	%	TP
Polymerchlorid von N, N-dimethyl-2-Hydroxypropyl Ammonium	25988-97-2	50 g/kg	02

### Tabellen der Berufskrankheiten nach dem französischen Arbeitsgesetz :

Nr. TMP 65 Verletzungen in Form von Hautentzündungen des allergischen Mechanismus

### Nomenklatur der klassifizierten Einrichtungen (Version 27 (März 2012)):

N° ICPE	Rubrik Beschreibung	Genehmigungswesen	Anschlagstrahl
1171	Umweltgefährlich – A und/oder B – sehr giftig oder giftig für Wasserorganismen (industrielle Herstellung der Substanzen oder Präparate) wie unter Rubrik 1000 definiert, ausser jenen, die namentlich oder pro Familie von anderen Rubriken beglaubigt wurden.		
	1. Sehr giftige Substanzen für die Wasserorganismen -A- :		
	Die Gesamtmenge, die in der Einrichtung vorhanden sein kann :		
	a) höher oder gleich bei 200 t	AS	4
	b) niedriger als 200 t	A	2
1173	Umweltgefährlich – B –giftig für Wasserorganismen (industrielle Herstellung der Substanzen oder Präparate) wie unter Rubrik 1000 definiert, ausser jenen, die namentlich oder pro Familie von anderen Rubriken beglaubigt wurden.		
	Die Gesamtmenge, die in der Einrichtung vorhanden sein kann :		
	1. Höher oder gleich 500t	AS	3
	2. Höher oder gleich 200t aber kleiner als 500t	A	1
	3. Höher oder gleich 100t aber kleiner als 200t	DC	
2630	Reinigungsmittel und Seife (Industrielle Herstellung aus)		
	Produktionskapazität ist:		
	a) Höher oder gleich 5 t/j	A	2
	b) Höher oder gleich 1t/j aber kleiner als 5 t/j	D	
3440	Herstellung in industrieller Menge durch chemische oder biologische Verarbeitung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden	A	3

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine Angabe verfügbar

## 16. Sonstige Angaben

Da uns die Arbeitsbedingungen des Benutzers unbekannt sind, basieren die angegebenen Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes, auf dem Stand unserer Kenntnisse und auf den Regelungen sowohl national als auch gemeinschaftlich.

Das Produkt darf für keinen anderen Gebrauch verwendet werden, als jener in Rubrik 1 aufgeführt, ohne von der Vorbereitung schriftliche Anwen­dungskenntnisse erhalten zu haben. Der Benutzer ist verantwortlich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Forderungen der lokalen Gesetze und Regelungen zu entsprechen. Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblattes gegebenen Angaben müssen als eine Beschreibung der Sicherheitsforderungen betreffend unser Produkt, und nicht als eine Garantie der Produkteigenschaften desselben angesehen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt vervollständigt die technischen Benutzungsbeschreibungen, ersetzt sie jedoch nicht. Die Angaben, betreffend das Produkt, beruhen auf unserem gegenwärtigen Wissensstand. Sie sind gewissenhaft gegeben.

Wir machen die Benutzer auf die eventuellen Risiken aufmerksam, wenn ein Produkt für einen anderen Gebrauch verwendet wird, als jener, für den er bestimmt ist. Sie entbindet in keinem Fall den Benutzer, die Gesamtheit der Texte zu kennen und anzuwenden. Er ergreift unter seiner alleinigen Verantwortung die Vorsichtsmassnahmen, die mit der Benutzung des Produktes zusammenhängen. Die Gesamtheit der erwähnten Vorschriften hat zum Ziel, dem Empfänger zu helfen, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm während der Benutzung des gefährlichen Produktes obliegen. Diese Aufzählung darf nicht als erschöpfend betrachtet werden und befreit den Empfänger nicht von eventuell anderen Verpflichtungen wegen anderer nicht erwähnter Texte und die Handhabung des Produktes, für die er allein verantwortlich ist, zu gewährleisten

### Texte der H, EUH und R-Sätze, die im Paragraphen 3 enthalten sind:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H302 + H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder bei Einatmen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
R20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben